

Handeln — wodurch das durch die gegebene Strafnorm geschützte Objekt angegriffen wird — vorgenommen hat. Für die juristische Vollendung (nicht für den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit der begangenen Handlung) ist es gleichgültig, ob die vom Verbrecher mit der Begehung dieser Handlung geplanten Folgen eingetreten sind oder nicht.⁴⁴

Und weiter:

„Die Erfolgsverbrechen sind dann vollendet, wenn der Verbrecher durch sein verbrecherisches Handeln den verbrecherischen Erfolg herbeigeführt hat.“⁴⁵

Die Auffassungen der Verfasser des Lehrbuchs stimmen zu dieser Frage also mit der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts dazu überein. Es gibt auch nicht den geringsten Anlaß dafür, von diesen Auffassungen abzuweichen. Für die zur Diskussion stehende Frage ist deshalb festzustellen: Verstöße gegen die AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln sind Begehungsverbrechen. Ebenso haben mit dem Wegfall des Unternehmensbegriffs die Verbrechen gem. § 2 HSchG den Charakter von Begehungsverbrechen erhalten. Alle bisherigen Ausführungen treffen sowohl auf Verstöße gegen die AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln als auch auf Verbrechen gem. § 2 HSchG in der Fassung des § 39 StBG zu. Von besonderer Bedeutung dabei ist, daß die Ein- und Ausfuhr von DM der DNB nicht mehr vom HSchG unter Strafe gestellt ist, sondern nunmehr in der Regel unter den Tatbestand des § 1 der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln zu subsumieren ist, falls nicht in besonderen Fällen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs oder das Devisengesetz zum Zuge kommt.

Mit der Änderung des § 2 HSchG hat sich aber keineswegs die in der Präambel beschriebene Schutzfunktion des Gesetzes geändert. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Täter, die infolge der Wach-

samkeit unserer Kontrollorgane an den Kontrollpunkten gestellt werden, nur wegen Versuchs bestraft werden sollen. Damit würde man der Schutzfunktion des Gesetzes nicht gerecht werden und die Verbrechen bagatellisieren. Die Vertreter der Auffassung, daß in solchen Fällen noch kein, vollendetes Verbrechen, sondern nur ein Versuch vorliege, übersehen offenbar den Unterschied zwischen Vollendung und Beendigung eines Verbrechens. Im Lehrbuch des Strafrechts wird dazu ausgeführt:

„Von der Völlendung eines Verbrechens ist die Beendigung des Verbrechens zu unterscheiden. Während ein Verbrechen vollendet ist, wenn es sämtlichen Merkmalen des Tatbestandes einer speziellen Strafnorm entspricht, ist es erst beendet, wenn der verbrecherische Anschlag auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt tatsächlich abgeschlossen ist.“⁴⁶

Nach der jetzigen, Tatbestandsbeschreibung des § 2 Abs. 1 HSchG ist das Verbrechen aber bereits vollendet, wenn der Täter alle zur Ausfuhr von Waren erforderlichen Handlungen — beginnend mit der Unterlassung, den erforderlichen Warenbegleitschein zu beantragen — vorgenommen hat und keine weitere Tätigkeit mehr auszuüben braucht, um sein erstrebtes Ziel zu erreichen. Mit der Erreichung seines Ziels wäre sein Verbrechen beendet, während es schon vollendet ist, wenn er am Kontrollpunkt gestellt wird. Besonders deutlich wird das, wenn der Täter z. B. die Ausfuhr von Waren (oder Geld) nicht persönlich und eigenhändig vornimmt, sondern sich des Postwegs, des Speditionswegs oder des Bahnversands bedient. Mit dem „Auf-den-Wag-Bringen“ der Waren hat er bereits den Tatbestand des § 2 Abs. 1 HSchG voll erfüllt. Die Frage, ob dann sein Verbrechen schon am Kontrollpunkt oder erst später entdeckt wird, kann für die Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Er ist in jedem Falle wegen Vollendung zu bestrafen. Die Frage, wann tatsächlich ein Versuch vorliegt, kann m. E. nur am Einzelfall entschieden werden, weil sie von verschiedenen Faktoren des Ermittlungsergebnisses abhängt.

*Lehrbuch des Strafrechts der DDR, AUgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 418.

5 a. a. O. S. 420.

e. a. a. O. s. 420.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Zum Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen in NJ 1958 S. 25 und S. 135 geben wir im nachfolgenden den Wortlaut eines weiteren Dokuments wieder, das mit dem Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen im Zusammenhang steht.

Die Redaktion

An den
Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht
Karlsruhe

Stuttgart, den 8. März 1958

Ich erstatte gegen den
Senatspräsidenten Dr. Friedrich Geier,
beim Bundesgerichtshof Karlsruhe,

Anzeige

wegen der Verbrechen der Freiheitsberaubung und
Rechtsbeugung gemäß §§ 239 Abs. 2, 336 StGB.

Begründung:

Senatspräsident Dr. Friedrich Geier ist Vorsitzender des Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der in erster und gleichzeitig letzter Instanz für die Aburteilung schwerer und schwerster politischer Straftaten, wie Hochverrat, Landesverrat und Staatsgefährdung, für die gesamte Bundesrepublik zuständig ist. Gegen die

Urteile dieses Gerichts gibt es keine Revisionsmöglichkeit.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat dieser Senat unter dem Vorsitz Dr. Friedrich Geiers seit Anfang 1954 gegen Angehörige demokratischer und antimilitaristischer Vereinigungen eine Reihe von Verfahren durchgeführt, die von Dr. Geier selbst als „Musterprozesse“ bezeichnet wurden.

Bei der Durchführung dieser Verfahren zeigte sich, daß die Verhandlungsführung Dr. Friedrich Geiers beherrscht wurde von seinem wütenden Haß gegen die Menschen, die wegen ihres konsequenten Auftretens gegen die Atomkriegspolitik der Bundesregierung auf die Anklagebank gebracht worden waren. Unter diesem Einfluß versuchte der Senat, in seinen Urteilen die Gesinnung der Angeklagten in kriminelles Unrecht umzufälschen.

Diese Art „Rechtsprechung“ stieß in der Öffentlichkeit, bei vielen Juristen und auch bei Abgeordneten des Bundestages, auf entschiedene Ablehnung. Heftige Kritik äußerte insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen, die sich nach ihrem Statut speziell die Wahrung der Grundrechte der Bürger zur Aufgabe gemacht hatte. Sie unterzog sowohl die Verhandlungsführung Dr. Friedrich Geiers als auch die Entscheidungen seines Senats einer wissenschaftlichen Untersuchung. In ihren Veröffentlichungen führte die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen den Nachweis, daß die Rechtsprechung des Geier-Senats im krassen Widerspruch zu der Erklärung des Präsidenten